

Anordnung Nr. 3*
**über die Verfahrensvorschriften für den Kleinst-
 export von Handelsware und für den Versand unbe-
 zahlter Exportmuster in das Ausland.**

Vom 29. Dezember 1956

Die Anordnung vom 15. Juli 1954 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. S. 366) wird wie folgt geändert:

§ 1

Ziff. 4 der Anordnung vom 15. Juli 1954 erhält folgende Fassung:

- „4. a) Die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel haben entsprechend der Eigenart der über eine Globalgenehmigung zu exportierenden Erzeugnisse den Gesamtausfuhrbetrag (einschl. Nebenkosten) sowie die Wertgrenze der zugelassenen Einzelsendung (einschl. Nebenkosten) in der Globalgenehmigung festzulegen,
- b) Es ist den Lieferbetrieben nicht gestattet, größere Aufträge ausländischer Käufer in Einzelsendungen auf zu teilen.“

§ 2

Ziff. 7 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„Die Gültigkeit der Globalgenehmigung ist vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel festzulegen. Sie darf die Dauer von 12 Monaten — gerechnet vom Tage der Ausstellung — nicht überschreiten. Die Globalgenehmigung erlischt, wenn der Gesamtausfuhrbetrag erreicht oder ihre Gültigkeit abgelaufen ist bzw. wenn sie vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zurückgezogen wird. In diesen Fällen ist die Globalgenehmigung einschließlich benutzter und nicht benutzter Fortschreibungsblätter vom Lieferbetrieb innerhalb von acht Werktagen an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zurückzusenden.“

§ 3

Abschnitt III der Anordnung vom 15. Juli 1954 erhält folgende Fassung:

„in.
**Ausfuhr von Exportmustern und Ersatzlieferungen aus
 Garantieverpflichtungen bzw. Gewährleistungs-
 verpflichtungen**

25. Die Ausfuhr von Exportmustern, die vom ausländischen Empfänger bezahlt werden, kann über die Globalgenehmigungen für den Kleinstexport von Handelsware (Postversand oder Versand durch Eisenbahn bzw. Kraftfahrzeug) abgewickelt werden.
26. Die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen bedarf bis zum Wert von 30,— DM pro Sendung keiner Genehmigung. Diese Sendungen sind nur auf dem Postwege zugelassen. Der Versender hat für jede Sendung den Vordruck

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 366)
 Anordnung (Nr. 2) (ZBl. 1954 S. 533)

„Ausfuhrmeldung“ (unter Angabe des DM-Wertes ohne Nebenkosten) auszufertigen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Auf der Sendung, in den Transportpapieren sowie in der Ausfuhrmeldung ist folgender Vermerk anzubringen:

Unbezahlte Exportmuster
 oder Ersatz — zu EA/Globalgenehmigung —
 Nr.

Absender dürfen nur die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel oder die Lieferbetriebe von Exportwaren sein. Die Sendungen unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

27. Für die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern oder Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen, die den Wert von 30,— DM pro Sendung überschreiten, kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Globalgenehmigungen erteilen (Postversand oder Versand mit Eisenbahn bzw. Kraftfahrzeug). Die Globalgenehmigungen erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das fachlich zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.
28. Für den Versand von unbezahlten Exportmustern oder Ersatzlieferungen mit Eisenbahn bzw. Kraftfahrzeug und für den Postversand werden gesonderte Globalgenehmigungen erteilt. In den Globalgenehmigungen sind der Gesamtausfuhrbetrag und die Wertgrenze der zugelassenen Einzelsendungen in DM (ohne Nebenkosten) festzulegen.
 Die Gültigkeit der Globalgenehmigungen darf die Dauer von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung, nicht überschreiten.
29. Der Versand von unbezahlten Exportmustern oder Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen hat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ziffern 11 bis 19 der Anordnung vom 15. Juli 1954 zu erfolgen.
30. Vom Versender ist auf den Ausfuhrmeldungen zusätzlich zu vermerken:

Unbezahlte Exportmuster
 oder Ersatz — zu EA/Globalgenehmigung —
 Nr.

§ 4

Die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. S. 533) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1956

**Der Minister für Außenhandel
 und Innerdeutschen Handel**

I.V.: Hüttenrauch
 Staatssekretär